

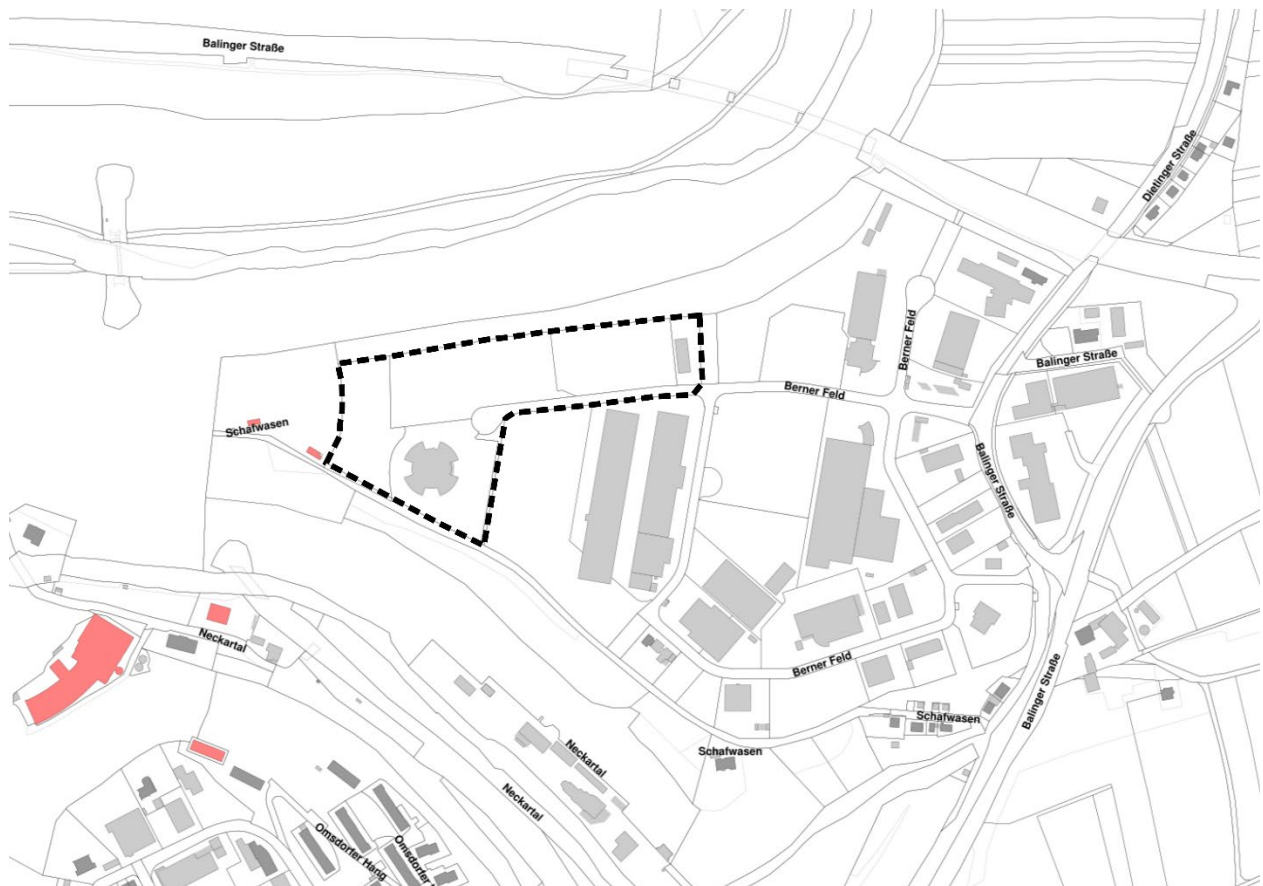
Stadt Rottweil

Bebauungsplan

„Industriegebiet Berner Feld – 6. Änderung“

Beb.-Plan Nr. Rw 344/22

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), in Kraft getreten am 06.03.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) m.W.v. 08.12.2017
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 9 BauNVO)

1.1.1 Industriegebiete (GI)

(§ 9 BauNVO)

Für die Industriegebiete GI 5 und GI 6 wird festgesetzt:

Allgemein zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art, sofern sie den Festsetzungen gem. Nr. 1.1.2 und 1.1.3 nicht widersprechen
- Lagerhäuser
- Lagerplätze
- öffentliche Betriebe
- Tankstellen

Nicht zulässig sind (§ 9 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- Vergnügungsstätten
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Ausnahmsweise zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- der Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil und im betrieblichen Zusammenhang von Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben oder Schank- und Speisewirtschaften mit Verkaufsflächen bis zu einem Anteil von 10 % der Bruttogeschosfläche des jeweiligen Betriebes, maximal jedoch 100 m² Verkaufsfläche mit nachstehend aufgeführten Sortimenten:
 - nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wenn die angebotenen Hauptsortimente den unter Nr. 4 aufgeführten Sortimenten der Rottweiler Liste entsprechen
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
 - Devotionalien
 - Waren, die für die Stadt Rottweil kennzeichnend sind

Für die Industriegebiete GI 7 und GI 8 wird festgesetzt:

Allgemein zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 und 6 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art, sofern sie den Festsetzungen gem. Nr. 1.1.2 und 1.1.3 nicht widersprechen
- Lagerhäuser
- Lagerplätze
- öffentliche Betriebe
- Tankstellen
- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind (§ 9 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
-

Nicht zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Lagerplätze als nach der Grundfläche überwiegender Nutzung
- Vergnügungsstätten
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Ausnahmsweise zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften
- der Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil und im betrieblichen Zusammenhang von Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben oder Schank- und Speisewirtschaften mit Verkaufsflächen bis zu einem Anteil von 10 % der Bruttogeschosfläche des jeweiligen Betriebes, maximal jedoch 100 m² Verkaufsfläche mit nachstehend aufgeführten Sortimenten:
 - nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wenn die angebotenen Hauptsortimente den unter Nr. 4 aufgeführten Sortimenten der Rottweiler Liste entsprechen

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Devotionalien
- Waren, die für die Stadt Rottweil kennzeichnend sind

Für das Industriegebiet GI 9 wird festgesetzt:

Allgemein zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art, sofern sie den Festsetzungen gem. Nr. 1.1.2 und 1.1.3 nicht widersprechen
- Lagerhäuser
- Lagerplätze
- öffentliche Betriebe
- Tankstellen

Nicht zulässig sind (§ 9 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Lagerplätze als nach der Grundfläche überwiegender Nutzung
- Vergnügungsstätten
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Ausnahmsweise zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- der Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil und im betrieblichen Zusammenhang von Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben oder Schank- und Speisewirtschaften mit Verkaufsflächen bis zu einem Anteil von 10 % der Bruttogeschossfläche des jeweiligen Betriebes, maximal jedoch 100 m² Verkaufsfläche mit nachstehend aufgeführten Sortimenten:
 - nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wenn die angebotenen Hauptsortimente den unter Nr. 4 aufgeführten Sortimenten der Rottweiler Liste entsprechen
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
 - Devotionalien
 - Waren, die für die Stadt Rottweil kennzeichnend sind

1.1.2 Gliederung der Baugebiete gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO; Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz

(§ 1 Abs. 4 – 6 und 9 BauNVO)

Das Industriegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 und 9 BauNVO in die Baugebiete GI 5 bis GI 9 gegliedert.

Gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO sind in den Industriegebieten Betriebe, Anlagen und Einrichtungen nur zulässig, wenn die nachfolgend festgesetzten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden. Grundlage der Festsetzung ist die Abstandsliste 2007 (siehe Anhang 1).

In den als Industriegebiete GI 5 bis GI 9 gegliederten Gebieten sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis einschließlich IV (1.500 m- bis 500 m-Klasse, lfd. Nrn. 1-80) der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Abstandsliste sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Betriebe der Abstandsklasse IV können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis erbracht wird, dass sie in ihrem Emissionsverhalten mindestens vergleichbar mit Anlagen und Betrieben der Abstandsklasse V der Abstandsliste 2007 sind (siehe Anhang I).

1.1.3 Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung

(§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO)

Ausgeschlossen innerhalb der Industriegebiete GI sind gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO alle Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären. Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 – 20 BauNVO)

Maßgebend sind die im zeichnerischen Teil getroffenen Festlegungen mit Obergrenzen der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) oder der Baumassenzahl (BMZ).

1.3 Höhe baulicher Anlagen

(§§ 16 – 20 BauNVO)

Die maximale Gebäudehöhe (H) wird in den Industriegebieten GI durch Einschrieb im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird in m ü. NN (Meter über Normalnull) angegeben und wird gemessen an der oberen Kante der baulichen Anlage.

Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, dürfen die maximale Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

1.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 – 23 BauNVO)

Festsetzungen über die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil.

In den Industriegebieten GI wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Als abweichende Bauweise gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise (Gebäude mit seitlichem Grenzabstand), wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

1.5 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14, 15 BauNVO)

In den Industriegebieten GI sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig. Davon ausgenommen sind PKW-Stellplätze. Nebenanlagen, die nicht hochbaulich in Erscheinung treten (LKW-Waagen o. ä.), sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

1.6 Garagen, Stellplätze und Zufahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Stellplätze und Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

Garagen sind so herzustellen, dass zwischen Garagenzufahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,5 m verbleibt.

1.7 Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das im Bebauungsplan eingetragene öffentliche Leitungsrecht gilt zugunsten der Erschließungsträger für Ver- und Entsorgungsleitungen.

1.8 Grünflächen, Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a und b BauGB)

1.8.1 Baumpflanzungen zur Gliederung von Parkplätzen

In Verbindung mit privater Parkierungsfläche muss in unmittelbarer Zuordnung, bezogen auf jeweils 5 Stellplätze, ein großkroniger Baum (Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 18 – 20 cm) gepflanzt, unterhalten und bei Wegfall gleichwertig ersetzt werden. Dabei ist pro Baum ein frei durchwurzelbares Baumquartier von mind. 12 m² mit einer Pflanzgrube von mind. 16 m³ anzusetzen. Die Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) durchzuführen. Zur Auswahl stehen Arten der Pflanzliste 1 (s. Nr. 1.1). Die Arten sind zu durchmischen und es dürfen keine artenreinen Reihen gepflanzt werden.

1.8.2 Pflanzvorschrift PV 2 – dreireihige Eingrünung des Plangebietes

Auf den mit PV 2 gekennzeichneten Flächen ist eine dichte Randbepflanzung mit Bäumen (Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 – 18 cm) und Sträuchern (Strauch ohne Ballen, Umfang 100 – 150 cm) als reich strukturierte mind. dreireihige Feldhecke (Pflanzabstand mind. 2,0 m x 2,0 m, max. 5,0 m x 5,0 m) zu pflanzen, zu unterhalten und bei Wegfall gleichwertig zu ersetzen. Zur Auswahl stehen die Arten der Pflanzliste 2 (s. Nr. 3.1). Die Arten sind zu durchmischen und es dürfen keine artenreinen Reihen gepflanzt werden.

In Verbindung mit Geländemodellierungen sind Geländeneigungen bis 1:2 (ca. 26°) zulässig.

Für alle Pflanzungen gilt, dass die Anpflanzungen spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) durchzuführen sind.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.9.1 Stellplatzflächen und andere befestigte Flächen

Stellplatzflächen und andere befestigte Flächen, von denen keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen. Zum Schutz des Grundwassers sind Grundstücksflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden oder mit ihnen umgegangen wird, wasserundurchlässig zu befestigen.

1.9.2 Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streu-lichtarm).

Ausgenommen ist die erforderliche Beleuchtung im Sinne der Tag- und Nachtkennzeichnung für die Flugsicherung. Hier gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007).

1.9.3 Fassaden

Zum Schutz der Avifauna sind große, zusammenhängende Glasflächen der Außenfassade und transparente Bauteile in ihrer Spiegelwirkung und ihrer Durchsichtigkeit zu reduzieren.

1.10 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Maßgebend sind die Festsetzungen im zeichnerischen Teil, wobei Einrichtungen der Straßenbeschilderung und Straßenbeleuchtung sowie die Randbefestigung des Straßenkörpers, aber auch Schalt-, Sicherungs- und Verteilerkästen und dergleichen der technischen Infrastruktur innerhalb eines 2,0 m breiten Streifens der angrenzenden Baugrundstücke entlang den Erschließungsstraßen zu dulden sind.

Die Aufteilungen innerhalb der Verkehrsflächen sind nicht verbindlich festgesetzt. Als öffentliche Verkehrsfläche wird die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Auch die geplante Straßenachse hat nur einen hinweislichen Charakter und nimmt nicht am Festsetzungsgehalt teil.

Als durchgängiger Anschluss entlang der Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden privaten Grundstücken ein 0,5 m breiter, niveaugleicher Sicherheitsstreifen auszubilden. Dieser ist als Rasenfläche oder halboffen befestigte Fläche außerhalb von Grundstückseinfriedungen vom jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen und zu unterhalten. Es besteht keine Verpflichtung zur Vornahme von Lärmschutzmaßnahmen.

2 Örtliche Bauvorschriften

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 LBO)

2.1.1 Fassadengestaltung und Dacheindeckung

Glänzende und spiegelnde Materialien dürfen bei der Fassadengestaltung nicht großflächig verwandt werden.

Für die Dacheindeckung sind nur Materialien mit nicht-glänzender Oberfläche zulässig.

Als Dacheindeckung sind Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen nicht zugelassen.

2.1.2 Einfriedungen

Zulässig sind Drahtezäunungen bis 2,5 m Höhe gemessen zur Erschließungsstraße ab Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, sonst über dem natürlichen Gelände. Die nötigen Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind zu wahren. Einfriedigungen müssen zum Boden einen Abstand von 10 cm einhalten, oder bodennah durchlässig für Amphibien und Kleinsäuger sein.

2.1.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen mit kurzzeitig wechselnden Lichteffekten, Sky-Beamern oder bewegliche Schrift- oder Bildwerbung sind nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen die Firsthöhe des Gebäudes nicht überschreiten. Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zu einer Größe von jeweils 20 m² zulässig. In der Summe dürfen sie jedoch 20 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.

Freistehende Werbeanlagen (Pylone) dürfen eine Ansichtsfläche von max. 7 m² haben und max. 3 m hoch sein. Sie dürfen die Firsthöhe des Gebäudes nicht überschreiten.

2.1.4 Standorte für Abfallbehälter

Freistehende Müllbehälter sind dauerhaft gegenüber dem Gehweg abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen zu begrünen.

2.1.5 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (z. B. Niederspannung) sind im Plangebiet unterirdisch zu führen.

2.1.6 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten und unversiegelten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten (Als Grünflächen gelten auch Versickerungsmulden.)

3 Pflanzlisten

3.1 Pflanzliste 2

Bäume:

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Kegelsilberweide (*Salix alba* „liempde“)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Sträucher:

- Haselnuß (*Corylus avellana*)
- Gemeiner Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Blutjohannisbeere (*Ribes sanguineum*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

4 Rottweiler Liste gem. der Einzelhandelskonzeption Rottweil (2014)

Nicht-zentrenrelevante Sortimente:

WZ 2008	Bezeichnung (Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003)
47.54	Elektrische Haushaltsgeräte u. elektrotechnische Erzeugnisse (nur Elektro Großgeräte)
47.64	Sport- und Campingartikel (nur Großgeräte und Campingmöbel)
47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
47.59.1	Wohnmöbel (einschließlich Badezimmermöbel, Einbauküchen, Büromöbel, Garten- und Campingmöbel)
45.32	Kraftwagenteile und -zubehör
47.52.1	Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren, sofern nicht anderweitig genannt
47.52.3	Anstrichmittel (Farben und Lacke)
57.52.3	Bau- und Heimwerkerbedarf (u. a. Bad- und Sanitäreinrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge, Gartenbedarf (z. B. Erde), Gartenhäuser und -geräte)
47.53	Tapeten und Bodenbeläge/Auslegeware (keine Teppiche)
47.53	Teppiche
47.76.1	Blumen, Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (außer Schnittblumen, kleinere Pflanzen, Trockenblumen)
47.76.2	zoologischer Bedarf und lebende Tiere

5 Hinweise

5.1 Entwässerung

Bepflanzungen dürfen die Versorgungsanlagen nicht gefährden und notwendige Aufgrabungen anlässlich von Störungsbeseitigungen behindern. Bei der bei der Planung neuer Baumstandorte ist das DVGW Merkblatt GW 125 und die DIN 18920 zu beachten.

5.2 Altlasten

Im Bereich des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastenverdächtigen Flächen. Werden bei den Baumaßnahmen verdächtige Flächen festgestellt (z. B. Müllablagerungen, Verunreinigungen des Bodens, etc.) ist dies unverzüglich dem Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt oder der Stadt Rottweil anzuzeigen.

5.3 Hinweise für klimagerechte Gestaltung

Zur Förderung einer klimagerechten Bauweise und zur artenschutzgerechten Gestaltung von Gebäuden können insbesondere Dächer als Gründächer ausgeführt werden. Durch die Anbringung von Nisthilfen an oder auf den Gebäuden wird die Insektenvielfalt gefördert.

5.4 Denkmalpflege

Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällig Funde) ist die Untere oder Obere Denkmalschutzbehörde unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten.

Archäologische Funde (Kulturdenkmale, Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 27 DSchG wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

5.5 Dränungen, Leitungen, Wasseraustritte

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5.6 Umgang mit Niederschlagswasser

Nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen-

genstehen. Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4. WHG ist die Niederschlagswasserableitung so zu planen und auszuführen, dass es zu keiner Abflussverschärfung, bzw. zur Erhöhung der Hochwassergefahr für Unterlieger kommt, das natürliche Wasserrückhaltevermögen erhalten bleibt (§ 12 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg) und die Einleitung in die Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) stofflich unbedenklich und mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften des nachfolgenden Vorfluters vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Ziffer 2. WHG).

5.7 Schutz von Leitungen

Im Plangebiet befindet sich ein eingetragenes Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger für Ver- und Entsorgungsleitungen. Weitere Leitungen liegen im Straßenraum und sind nicht einzeln gekennzeichnet.

Auffüllungen oder Abgrabungen im Schutzbereich von Leitungen sind im Vorfeld mit dem Leitungsträger abzustimmen (ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG). Die Tiefenlage der Anlagenteile darf dauerhaft nicht wesentlich erhöht bzw. verringert werden.

Eine Bepflanzung der Leitung und des zugehörigen Schutzbereichs mit Bäumen ist nicht gestattet. Durch Bepflanzungen dürfen ferner die Versorgungsanlagen nicht gefährdet und notwendige Aufgrabungen anlässlich von Störungsbeseitigungen behindert werden. Bei der Planung neuer Baumstandorte ist das DVGW Merkblatt GW 125 und die DIN 18920 zu beachten.

Anhang 1: Abstandsliste 2007

Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NRW) vom 06.06.2007: Abstände zwischen Industriegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutende Abstände (Abstandserlass)

Abstandsklasse I, Abstand 1.500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 1] Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
- [Nr. 2] Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
- [Nr. 3] Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
- [Nr. 4] Mineralölraffinerien (#)

Abstandsklasse II, Abstand 1.000 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 5] Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
- [Nr. 6] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (siehe auch lfd. Nr. 90)
- [Nr. 7] Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
- [Nr. 8] Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (siehe auch lfd. Nrn. 27 und 46)
- [Nr. 9] Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
- [Nr. 10] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 96)
- [Nr. 11] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 97)
- [Nr. 12] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
- [Nr. 13] Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
- [Nr. 14] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (siehe auch lfd. Nr. 50) (#)
- [Nr. 15] Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
- [Nr. 16] Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
- [Nr. 17] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
- [Nr. 18] Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten
- [Nr. 19] Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (siehe auch lfd. Nr. 200)
- [Nr. 20] Offene Prüfstände für oder mit
 - a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,
 - b) Gasturbinen oder Triebwerken (siehe auch lfd. Nr. 101)

- [Nr. 21] Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (siehe auch lfd. Nr. 101)
- [Nr. 22] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstandsklasse III, Abstand 700 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 23] Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
- [Nr. 24] Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
- [Nr. 25] Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- [Nr. 26] Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- [Nr. 27] Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
- [Nr. 28] Automobil- und Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
- [Nr. 29] Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
- [Nr. 30] Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
- [Nr. 31] Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
- [Nr. 32] Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
- [Nr. 33] Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
- [Nr. 34] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 71)
- [Nr. 35] Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- [Nr. 36] Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 160)

Abstandsklasse IV, Abstand 500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 37] Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
- [Nr. 38] Elektromspernanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschliesslich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspernanlagen (*)
- [Nr. 39] Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
- [Nr. 40] Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- [Nr. 41] Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
- [Nr. 42] Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
- [Nr. 43] Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
- [Nr. 44] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschliesslich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 91)

- [Nr. 45] Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
- [Nr. 46] Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
- [Nr. 47] Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
- [Nr. 48] Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- [Nr. 49] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
- [Nr. 50] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (siehe auch lfd. Nr. 14) (#)
- [Nr. 51] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
- [Nr. 52] Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
- [Nr. 53] Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
- [Nr. 54] Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
- [Nr. 55] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 105)
- [Nr. 56] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
- [Nr. 57] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 58] Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
- [Nr. 59] Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 60] Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
- [Nr. 61] Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- [Nr. 62] Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
 - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
- [Nr. 63] Kottrocknungsanlagen
- [Nr. 64] Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 65] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 193)

- [Nr. 66] Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 67] Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- [Nr. 68] Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
- [Nr. 69] Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
- [Nr. 70] Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (siehe auch lfd. Nr. 128)
- [Nr. 71] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (siehe auch lfd. Nr. 34)
- [Nr. 72] a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
- [Nr. 73] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- [Nr. 74] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- [Nr. 75] Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
- [Nr. 76] Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- [Nr. 77] Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen.
Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
- [Nr. 78] Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 143)
- [Nr. 79] Oberirdische Deponien
- [Nr. 80] Autokinos (*)

Abstandsklasse V, Abstand 300 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 81] Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate

- [Nr. 82] Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
- [Nr. 83] Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
- [Nr. 84] Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
- [Nr. 85] Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
- [Nr. 86] Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- [Nr. 87] Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
- [Nr. 88] Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- [Nr. 89] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
- [Nr. 90] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 6)
- [Nr. 91] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 44)
- [Nr. 92] Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (siehe auch lfd. Nr. 46)
- [Nr. 93] Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 163 und 203)
- [Nr. 94] Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
- [Nr. 95] Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen
- [Nr. 96] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
- [Nr. 97] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
- [Nr. 98] Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
- [Nr. 99] Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
- [Nr. 100] Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
- [Nr. 101] Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
- [Nr. 102] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)

- [Nr. 103] Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
- [Nr. 104] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
- [Nr. 105] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 55)
- [Nr. 106] Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
- [Nr. 107] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
- [Nr. 108] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
- [Nr. 109] Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
- [Nr. 110] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
- [Nr. 111] Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- [Nr. 112] Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- [Nr. 113] Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- [Nr. 114] Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 115] Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
- [Nr. 116] Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 117] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
- [Nr. 118] Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- [Nr. 119] Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- [Nr. 120] Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- [Nr. 121] Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken

- [Nr. 122] Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 123] Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 124] Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 125] Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 126] Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 127] Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
- [Nr. 128] Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (siehe auch lfd. Nr. 70)
- [Nr. 129] Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 130] Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
- [Nr. 131] Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
- [Nr. 132] Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
- [Nr. 133] Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- [Nr. 134] Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
- [Nr. 135] Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
- [Nr. 136] Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
- [Nr. 137] Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen mit 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
- [Nr. 138] Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
 - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (siehe auch lfd. Nr. 221)

- [Nr. 139] Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
- [Nr. 140] Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
- [Nr. 141] Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 142] Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
- [Nr. 143] Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 78)
- [Nr. 144] Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
- [Nr. 145] Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
- [Nr. 146] Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- [Nr. 147] Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- [Nr. 148] Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- [Nr. 149] Emaillieranlagen
- [Nr. 150] Presswerke (*)
- [Nr. 151] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
- [Nr. 152] Stab- oder Drahtziehereien (*)
- [Nr. 153] Schwermaschinenbau
- [Nr. 154] Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
- [Nr. 155] Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
- [Nr. 156] Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
- [Nr. 157] Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
- [Nr. 158] Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
- [Nr. 159] Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
- [Nr. 160] Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse VI, Abstand 200 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 161] Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
- [Nr. 162] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- [Nr. 163] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 203)
- [Nr. 164] Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
- [Nr. 165] Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)

- [Nr. 166] Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- [Nr. 167] Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- [Nr. 168] Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
- [Nr. 169] Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten,
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
 - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
- [Nr. 170] Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- [Nr. 171] Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
- [Nr. 172] Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- [Nr. 173] Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
- [Nr. 174] Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
- [Nr. 175] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
- [Nr. 176] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- [Nr. 177] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- [Nr. 178] Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
- [Nr. 179] Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- [Nr. 180] Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen

- [Nr. 181] Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
- [Nr. 182] Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- [Nr. 183] Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- [Nr. 184] Maschinenfabriken oder Härtereien
- [Nr. 185] Pressereien oder Stanzereien (*)
- [Nr. 186] Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
- [Nr. 187] Anlagen zur Herstellung von Kabeln
- [Nr. 188] Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- [Nr. 189] Zimmereien (*)
- [Nr. 190] Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)
- [Nr. 191] Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- [Nr. 192] Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
- [Nr. 193] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 65)
- [Nr. 194] Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- [Nr. 195] Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- [Nr. 196] Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
- [Nr. 197] Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
- [Nr. 198] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
- [Nr. 199] Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse VII, Abstand 100 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]

- [Nr. 200] Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
- [Nr. 201] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
- [Nr. 202] Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
- [Nr. 203] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 163)
- [Nr. 204] Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
- [Nr. 205] Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- [Nr. 206] Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- [Nr. 207] Autolackierereien einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
- [Nr. 208] Tischlereien oder Schreinereien
- [Nr. 209] Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
- [Nr. 210] Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- [Nr. 211] Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
- [Nr. 212] Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken

- [Nr. 213] Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
- [Nr. 214] Spinnereien oder Webereien
- [Nr. 215] Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- [Nr. 216] Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- [Nr. 217] Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- [Nr. 218] Bauhöfe
- [Nr. 219] Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- [Nr. 220] Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- [Nr. 221] Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (siehe auch lfd. Nr. 138)

Anmerkung:

Bei den mit (#) gekennzeichneten Betrieben handelt es sich um Betriebe und Anlagen bzw. Betriebsbereiche oder Teile eines Betriebsbereiches, in welchen gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung vorhanden sein können. Diese Kennzeichnung ist gemäß Nr. 2.2.2.11 des Runderlasses vom 06.06.2007 lediglich als Hinweis zu verstehen und keinesfalls abschließend.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete.